

Stand:  
01.08.2021

# HYGIENEPLAN 8.0 FÜR DIE Stadtschule Michelstadt

Schulstraße  
20, 64720  
Michelstadt

## Anwendungsbereich

Dieser Hygieneplan regelt die Einzelheiten für die Hygiene in der Stadtschule Michelstadt.

**Er ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung.**

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Die Vorschriften des *Infektionsschutzgesetzes* haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindereinrichtungen deshalb seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- **Infektionsgefahren analysieren**
- **Risiken bewerten**
- **Risikominimierung ermöglichen**
- **Überwachungsverfahren festlegen**
- **den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen**
- **Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen**

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Eltern und Mitarbeiter/innen können diesen der Homepage entnehmen. Für Lehrkräfte ist dieser zusätzlich im Lehrerzimmer zugänglich.

## Infektions- und Arbeitsschutz

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische, medizinische und unterrichtsorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet als auch geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Die weiteren Ausführungen enthalten auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen.

## Regelmäßige Unterweisungen

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens **im Abstand von zwei Jahren** von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

## **Gesundheitliches Wohlergehen**

Sollte es während der Schul-, Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist der Beauftragte für Erste Hilfe darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch (Standort: Lehrerzimmer) einzutragen. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.

## **DURCHFÜHRUNG DES SCHULBETRIEBS (COVID-19)**

Siehe Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 12. Juli 2021)

## **Schulreinigung**

Die Schulreinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der im Putzraum ausgehängte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Der Hausmeister prüft die Einhaltung der Vorgaben des Plans und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden dem Schulhausmeister mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).

## **Bodenreinigung**

Auf die einleitenden Bemerkungen zur Schulreinigung wird verwiesen.

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

## **Hygiene in den Sanitärbereichen**

Die Handwaschbecken sind mit hygienisch einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen sowie mit Spendevorrichtung für Flüssigseife auszustatten. Diese werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Gemeinschafts- Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen. Die Überprüfung erfolgt durch das Reinigungspersonal und den Hausmeister.

### **Trinkwasserhygiene**

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht erfolgt.

Alle drei Wochen ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, etwa fünf Minuten beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

## **Mindestabstand – Ergänzung (COVID-19)**

Siehe Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 12. Juli 2021)

## **Personaleinsatz – Ergänzung (COVID-19)**

Siehe Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 12. Juli 2021)

## **Teilnahme der Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht**

Siehe Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 12. Juli 2021)

## **Dokumentation und Nachverfolgung – Ergänzung (COVID-19)**

Siehe Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 12. Juli 2021)

## **Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie Religion und Ethik**

Siehe Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 12. Juli 2021)

## **Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung**

Siehe Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 12. Juli 2021)

## **Schulische Ganztagsangebot und Mittagsbetreuung**

Siehe Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 12. Juli 2021)

## **Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst**

Siehe Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 12. Juli 2021)

### **Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers**

(siehe auch GUV-SI 8065: Erste Hilfe in Schulen)

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuh zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren. Der Hausmeister leistet dabei Unterstützung.

#### **Erste -Hilfe -Inventar**

Geeignetes Erste- Hilfe Material enthalten nach der Unfallverhütungsvorschrift "GUV Erste Hilfe I 512":

- ein Großer Verbandkasten nach DIN 13169 " Verbandkasten E"
- ein Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 " Verbandkasten C"

Der Verbandkasten ist regelmäßig auf seine Vollständigkeit und Verfalldaten zu überprüfen und der Inhalt ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste- Hilfe Kasten sind durchzuführen. Die Krankenliege ist, wenn keine Papierauf- lage aufliegt, nach jeder Benutzung bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

In jedem Verbandkasten/ - Klassenzimmer/ Betreuungsraum befinden sich Einweghandschuhe und Mundschutz.

## **Schülerfahrten & Veranstaltungen**

Siehe Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 12. Juli 2021)

## **Durchführung von Alarmproben**

Siehe Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 12. Juli 2021)

## **Weitere Hinweise**

Siehe Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 12. Juli 2021)

**Quellen:**

1. Infektionsschutzgesetz „IfSG-Leitfaden“ Ausgabe 2007 für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen
2. „Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und in der Kinder- und Jugendbetreuung“ , Flyer des HMAFG - Stand 12-2009
3. Merkblatt des Gesundheitsamtes des HTK zur Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen
4. Meldeformular Benachrichtigungspflichtige Krankheiten gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz, Flyer „Frische Luft in Schulen“ Stadtgesundheitsamt Frankfurt – 2006
5. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 12.Juli 2021

**Anlagen:**

- Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 12.Juli 2021)
- Samt Anlagen: Aktuelle Darstellung der Maßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen anhand des Leitfadens – „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation
- Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie
- Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie
- Hinweise „Umgang mit Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen“